



VEREINSSTATUTEN

Artikel 1 Unter dem Namen „Familien- und Frauengesundheit, FFG-Videoproduktion“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Artikel 2 Der Verein bezweckt;

Der Verein bezweckt die Förderung der Familien- und Frauengesundheit. Zur Erreichung dieses Zwecks werden Video-Produktionen sowie Print- und Onlinemedien etc. finanziert, hergestellt und vertrieben. Nutzer der Produkte sind Familien, Mütter, Väter, Frauen und Fachkreise, Einzelpersonen und Gruppen.

Artikel 3 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist nicht gewinnorientiert und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Artikel 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge von Kantonen, Stiftungen und Institutionen aller Art und aus dem Vertrieb der Filme.

Artikel 5 Organe sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsführung
- Die Revisionsstelle

Artikel 6 Vereinsversammlung

Einladung

- Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.
- Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand einladen, wenn eine unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidiums
- Wahl der Geschäftsleitung

- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie des Budgets
- Entlastung der Organe
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Im Übrigen entscheidet die Vereinsversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Beschlussfähigkeit, Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Passivmitglieder verfügen in der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Artikel 7 Vorstand

Wahl, Konstituierung und Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die für 3 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident oder die Präsidentin des Vereins wird von der Vereinsversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung:

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Kompetenzen:

Der Vorstand

- führt den Verein im Sinne des Zweckartikels
- lädt zur Vereinsversammlung ein und führt sie durch
- entscheidet über die Mitgliedschaft.
- nimmt das Controlling der Projekte wahr
- wählt die Finanzverwaltung
- definiert die Verantwortungsbereiche und Vollmachten der Geschäftsleitung und der Finanzverwaltung
- entscheidet über die Projektprogramme und der Budgets
- unterstützt die Geschäftsleitung bei Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 8 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird durch die Vereinsversammlung eingesetzt. Sie

- führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Budgets und im Sinne der übertragenen Verantwortungen und Aufgaben
- vertritt den Verein nach aussen
- ist zeichnungsberechtigt im Rahmen ihrer Vollmachten
- organisiert die Mittelbeschaffung für die Projekte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Finanzverwaltung
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- kann zur Wahrnehmung der Geschäftsführung Dritte beauftragen (z.B. Sekretariat, Finanzverwaltung, Projektleitung) mit Genehmigung durch den Vorstand

Artikel 9 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung

- führt die Buchhaltung und macht die Rechnungsabschlüsse des Vereins und der Projekte
- stellt Unterlagen für die Mittelbeschaffung zur Verfügung
- berät die Geschäftsleitung in Finanzfragen.

Artikel 10 Finanzierung der Projekte

Erfolgt durch

- Sponsoring
- Spenden und Beiträge
- Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Kontrollstelle

- Als Kontrollstelle wird ein Revisor oder ein Treuhandbüro jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Sie überprüft die Jahresrechnung und Bilanz, inkl. Kassenführung zuhanden der Vereinsversammlung und zur Entlastung des Vorstands. Sie erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht.

Artikel 12 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder müssen sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und / oder aktiv mitarbeiten. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 13 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt

- für Institutionen und Verbände Fr. 200.- pro Jahr
- für Einzelpersonen Fr. 50.- pro Jahr

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 14 Austritt

- Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes möglich.
- Austritt befreit nicht von bereits fälligen Beiträgen.

Artikel 15 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Artikel 16 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Februar 2006 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Diese Statuten sind angepasst und genehmigt worden an der Vereinsversammlung vom 02.05.2019.

Genehmigt an der Vereinsversammlung Luzern, 02. Mai 2019

Barbara Hedinger, Präsidentin

Beat Bucher, Vize-Präsident